

Luzern, 16. Juni 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 465

Nummer: A 465
Protokoll-Nr.: 700
Eröffnet: 16.06.2025 / Finanzdepartement

Anfrage Künig Roland und Mit. über eine Verbesserung des Steuerklimas für natürlichen Personen

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat das Steuerklima bei den natürlichen Personen im Kanton Luzern? Wo sieht er Handlungsbedarf?

Unser Rat beurteilt das Steuerklima für natürliche Personen im Kanton Luzern insgesamt als verbessert. In den vergangenen 15 Jahren wurden bedeutende Fortschritte erzielt: Der Kanton hat gezielte Entlastungen umgesetzt, insbesondere durch Tarifsenkungen (für Kapitalleistungen), höhere Abzüge (Fremdbetreuungskosten, Eigenbetreuungskosten, Kinderabzüge und degressiver Sozialabzug) sowie Steuerfusssenkungen. Diese Entwicklung werten wir als positiv.

Trotz dieser Verbesserungen bleibt der Kanton Luzern im interkantonalen Vergleich – vor allem im Verhältnis zu den anderen Zentralschweizer Kantonen wie Zug, Schwyz oder Nidwalden – weiterhin im Rückstand. Diese Kantone weisen teilweise deutlich tiefere Steuerbelastungen für natürliche Personen, sowohl auf Einkommen und auf Vermögen, auf. Namentlich im Bereich der mittleren Einkommen und Vermögen ist unser Kanton weniger konkurrenzfähig. Ein zentrales zukünftiges Anliegen unseres Rates ist daher die Entlastung des Mittelstandes. Diese Bevölkerungsgruppe trägt im Kanton Luzern noch immer eine überdurchschnittlich hohe Steuerlast. Gerade in dieser Kategorie besteht der Nachholbedarf, um sowohl die Kaufkraft der Bevölkerung zu stärken als auch die Attraktivität des Kantons als Wohn- und Arbeitsort zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund, dass ab 2028 für juristische Personen die Kapitalsteuer faktisch eliminiert werden konnte, erhöht sich der Handlungsbedarf bei der Vermögenssteuer für natürliche Personen, die sich bei einem negativen Zinsumfeld substanzverzehrend auswirkt. Unser Rat sieht dabei Möglichkeiten sowohl bei den Freibeträgen als auch beim Tarif für die Vermögenssteuer.

Bei der Steuergesetzrevision 2025 wurde bei der Vernehmlassung von den Parteien – aber auch insbesondere von den Gemeinden – eine Aufteilung der Massnahmen gefordert, womit jetzt erst auf den 1. Januar 2028 die volle Revision ihre Wirkung entfalten kann. Da weitere

Reduktionen der Belastung der natürlichen Personen wiederum auch die Gemeinden betreffen, müssten deren Interessen in Analogie zur Steuergesetzrevision 2025 auch in Betracht gezogen werden.

Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat im nationalen Vergleich die Position des Kantons Luzern bei den Einkommens- und Vermögenssteuern?

Unser Rat beurteilt die Position des Kantons Luzern im nationalen Vergleich bei den Einkommens- und Vermögenssteuern grundsätzlich als wettbewerbsfähig, erkennt jedoch weiterhin Verbesserungsbedarf. Bei der Einkommenssteuerbelastung natürlicher Personen liegt der Kanton Luzern gesamtschweizerisch im Mittelfeld. Zu den anderen Zentralschweizer Kantonen besteht jedoch – siehe Antwort zu Frage 1 – teilweise noch ein deutlicher Rückstand. Die aktuellsten Daten zur Steuerbelastung im Einkommensbereich finden sich im Anhang der Botschaft zur StG-Revision 2025¹.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Vermögenssteuer: Während Luzern im gesamtschweizerischen Vergleich bei Vermögen von rund 300'000 Franken auf Rang 18 steht und für Vermögen ab 5 Millionen Franken im vorderen Mittelfeld auf Rang 7, belegt der Kanton Luzern in allen Konstellationen innerhalb der Zentralschweiz den letzten Platz.²

Verbesserungsoptionen können insbesondere durch Erhöhung der Freibeträge und Senkung der Tarife genutzt werden: Eine Erhöhung der Freibeträge würde vor allem tiefere und mittlere Vermögen entlasten, während bei höheren Vermögen insbesondere der Tarif eine entscheidende Rolle spielt.

Zu Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass gut ausgebildete Fachkräfte oder vermögende Privatpersonen künftig vermehrt in steuerlich attraktivere Nachbarkantone abwandern?

Unser Rat beurteilt die Gefahr einer Abwanderung grundsätzlich differenziert. Während gut ausgebildete Fachkräfte oft auch andere Standortfaktoren wie Lebensqualität, Arbeitsmarkt, Verfügbarkeit des Wohnraums oder Bildungsangebote gewichten, besteht insbesondere bei sehr vermögenden Privatpersonen ein deutlich erhöhtes Risiko, dass sie in steuerlich attraktivere Nachbarkantone abwandern – etwa Zug, Schwyz oder Nidwalden. Diese Kantone bieten in vielen Fällen deutlich tiefere Steuerbelastungen für hohe Einkommen und Vermögen. Genauso bei dieser Bevölkerungsgruppe ist die Steuerbelastung oft ein zentrales Entscheidungskriterium für den Wohnsitz. Wir nehmen diese Entwicklung ernst, da vermögende Personen einen durchaus relevanten Beitrag zum Steueraufkommen leisten.

Zu Frage 4: Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, wonach der über mehrere Jahre erfolgreich vorangetriebene Kurs der tiefen Unternehmenssteuern nun nach einem fiskalen Ausgleich in der Breite bei den Bürgerinnen und Bürgern verlangt?

¹ B 8 - Steuergesetzrevision 2025

² Gemäss Steuermanagement Dienststelle Steuern (Verheiratet mit 2 Kindern 2024, Kantonshauptort)

Nein, unser Rat teilt diese Einschätzung nicht. Der über Jahre verfolgte Kurs der tiefen Gewinnsteuern war aus wirtschafts- und standortpolitischer Sicht richtig und notwendig. Er hat wesentlich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons beigetragen und die Ansiedlung von Unternehmen gefördert. Damit wurde auch die finanzielle Basis des Kantons langfristig stabilisiert.

Aus Sicht unseres Rates ist es angebracht, einen ausgewogenen fiskalpolitischen Ausgleich herzustellen. Zwischen juristischen und natürlichen Personen besteht eine enge finanzpolitische Kohäsion – Erfolge im Unternehmenssteuerbereich müssen mittel- bis langfristig auch der breiten Bevölkerung zugutekommen. Dies stärkt unter anderem auch die soziale Akzeptanz der Steuerpolitik. Dabei ist es aber wichtig, die erlangte Attraktivität als Wirtschaftsstandort im Auge zu behalten.

Zu Frage 5: Wie gedenkt der Regierungsrat das Gleichgewicht zwischen Gesellschaft und Wirtschaft längerfristig zu sichern, wenn Steueranreize grossmehrheitlich einseitig auf juristische Personen fokussiert bleiben?

Insgesamt ist unser Rat der Ansicht, dass die natürlichen Personen in der Vergangenheit mehr von Entlastungen profitiert haben als die juristischen Personen. Bei den Steuergesetzrevisionen 2005 bis 2011 wurden die eingesetzten Mittel zu 75 Prozent zugunsten der natürlichen Personen und zu 25 Prozent zugunsten der juristischen Personen eingesetzt. Auch bei den nachfolgenden Steuergesetzrevisionen 2020 und 2025 wurden jeweils sowohl Entlastungen bei den natürlichen Personen als auch bei den juristischen Personen umgesetzt. Aus Sicht unseres Rates wurde darum das Gleichgewicht zwischen Gesellschaft und Wirtschaft nie aus der Balance gebracht.

Zu Frage 6: Wie und mit welchem Zeitplan will der Regierungsrat Verbesserungen beim Steuerklima für natürliche Personen herbeiführen? Gibt es eine kurz-, mittel- oder langfristige Strategie?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, wurde bei der Steuergesetzrevision 2025 eine zeitliche Staffelung gewünscht, um die Belastung der Gemeinden zu reduzieren. Die Steuerstrategie des Kantons Luzern ist im Finanzleitbild 2022 festgehalten. Wie ebenfalls in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, hat der Kanton Luzern dabei unter anderem mit der Steuergesetzrevision 2025 verschiedene Entlastungsmassnahmen für natürliche Personen umgesetzt. Seit der Verabschiedung des Finanzleitbildes 2022 durch Ihren Rat hat sich die finanzpolitische Ausgangslage deutlich geändert. Unser Rat wird allenfalls das Finanzleitbild 2022 aktualisieren und überarbeiten. Dabei würde auch die Steuerstrategie überprüft und gegebenenfalls entsprechende Stossrichtungen definiert. Das aktualisierte Finanzleitbild 2026 könnte Ihrem Rat im 2026 zur Beratung vorgelegt werden. Mit einem zügigen Vorgehen könnte das Finanzleitbild 2026 als Grundlage für die Erarbeitung und Beratung des AFP 2027-2030 dienen kann und dabei auch eine Diskussion über eine mögliche Steuergesetzrevision inhaltlich und zeitlich diskutiert werden.

Zu Frage 7: Verschiedene andere Kantone wie SO, BE, SZ und NW kennen bereits unterschiedliche Steuereinheiten für natürliche und juristische Personen. Wie steht die Kantonsregierung zum im aktuell geltenden Steuerrecht problemlos umsetzbaren Instrument eines Steuerfuss-Splittings zwischen natürlichen und juristischen Personen?

Die Luzerner Bestimmungen sehen grundsätzlich nicht explizit vor, dass für natürliche und juristische Personen gleiche Einheiten definiert werden müssten. Somit würde bereits die heutige Gesetzesgrundlage unterschiedliche Steuereinheiten für natürliche und juristische Personen zulassen. Eine politische Diskussion dieser Möglichkeit müsste im Rahmen des Finanzleitbildes 2026 geführt werden.

Zu Frage 8: Ist die Regierung bereit, steuerliche Verbesserungsmassnahmen für natürliche Personen im Rahmen der kommenden AFP-Debatte vorzusehen? Wie weit ist er bereit zu gehen bei Entlastungen für die Breite?

Wie in der Antwort zur Frage 6 ausgeführt, könnte eine Diskussion bei einer allfälligen Überarbeitung des Finanzleitbildes geführt werden und dabei auch die Steuerstrategie überprüft und gegebenenfalls entsprechende Stossrichtungen zur Verbesserung beim Steuerklima für natürliche Personen definiert werden. Aus diesem Grund wird unser Rat für die kommende AFP-Debatte respektive den AFP 2026–2029 keine Verbesserungsmaßnahmen explizit für die natürlichen Personen vorsehen.

Zu Frage 9: Welche konkreten Gründe sprechen dagegen, trotz positiver Finanzlage jetzt weitergehende steuerliche Verbesserungen für natürliche Personen vorzusehen?

Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen zur Frage 8.